

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4-8
 1015 Wien

Wien, am 2.3.2007
 GZ. 94/07; MG

BMF-010000/0007-VI/1/2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz, das Körperschaftssteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Normverbraucherabgabegesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das EG-Amtshilfegesetz und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden - Budgetbegleitgesetz 2007 (BBG 2007)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 5.2.2007, bei der Österreichischen Notariatskammer am 6.2.2007 eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz, das Körperschaftssteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Normverbraucherabgabegesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das EG-Amtshilfegesetz und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden - Budgetbegleitgesetz 2007 (BBG 2007) mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis zum 5.3.2007 übersendet.

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben. Die Österreichische Notariatskammer beschränkt sich hierbei auf das Einkommenssteuergesetz, das Körperschaftssteuergesetz und das Umgründungssteuergesetz.



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
 DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

A. Einkommensteuergesetz:

1. Die Einschränkung des Freibetrages für investierte Gewinne erscheint etwas restriktiv.
2. Die Neuregelung der Wertpapierdeckung wird zur Kenntnis genommen.
3. Die unbegrenzte Vortragungsfähigkeit für Anlaufverluste von Einnahmen-Ausgabenrechnern wird begrüßt.

B. Körperschaftssteuergesetz:

Die beabsichtigte Regelung betreffend Nicht-Abzugsfähigkeit von Kosten, die mit der Fremdfinanzierung von Einkommensverwendungen zusammenhängen, erscheint restriktiv und wird vermutlich in der Praxis schwierig zu handhaben sein. Speziell bei größeren Gesellschaften mit vielen Konten, die teilweise im Haben und teilweise im Debet sind, müssten genaue Überprüfungen stattfinden. Es wird angeregt, diese Bestimmung nochmals zu überdenken.

C. Umgründungssteuergesetz:

Die Vorschläge werden zur Kenntnis genommen und werden inhaltlich nicht kritisiert.

Die Österreichische Notariatskammer ersucht, ihr auch künftig in gegenständlichem Zusammenhang Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak
(Präsident)